

Für Tätigkeiten von werdenden und stillenden Müttern gelten besondere Schutzbestimmungen. Rechtsgrundlagen sind das Mutterschutzgesetz, die Mutterschutzverordnung für Beamtinnen, die Mutterschutzrichtlinienverordnung, die Gefahrstoffverordnung, die Strahlenschutz- und Röntgenverordnung und die Unfallverhütungsvorschriften.

Für werdende oder stillende Mütter, die ständig stehen oder gehen müssen, ist eine Sitzgelegenheit zum kurzen Ausruhen bereitzustellen. Bei ständig sitzender Tätigkeit muss die Möglichkeit zu kurzen Unterbrechungen gegeben sein. Außerdem sollten Liegeräume bzw. Sanitärräume mit entsprechender Einrichtung vorhanden sein. Regelmäßiges Tragen und Heben von Lasten über 5 kg oder gelegentliche Belastung über 10 kg sollte vermieden werden. Nach Ablauf des 5. Schwangerschaftsmonats sind Arbeiten, bei denen sie ständig stehen müssen, auf 4 Stunden täglich zu beschränken. Die Exposition von Hitze, Kälte, Nässe und auch von Stäuben ist zu vermeiden. Gleiches gilt für Arbeiten, bei denen sie sich häufig strecken, beugen oder gebückt halten müssen (Mutterschutzgesetz: §§ 2 Abs. 2 u. 3, 4 Abs. 1 u. 2 Nr. 1, 2 u. 3 sowie § 8 Abs. 1 u. 4).

Da die besonders empfindliche Phase für eine Fruchtschädigung zu Beginn der Schwangerschaft liegt, sollte der Vorgesetzte oder Arbeitgeber von einer Schwangerschaft rechtzeitig informiert werden. Ab diesem Zeitpunkt ist dieser verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und die einschlägigen Schutzbestimmungen zu beachten. Aus gleichem Grund sollte die Schwangere selbst die üblichen Arbeitsschutzregeln besonders gewissenhaft einhalten. Ein Umgang mit sehr unruhigen und aggressiven Patienten ist zu vermeiden. Schwangere sollten deshalb nicht auf geschlossenen psychiatrischen Stationen eingesetzt werden. Außerdem ist Nacharbeit (20 – 6 Uhr) und Mehrarbeit (mehr als 8,5 Std. / Tag bzw. 90 Std. pro Doppelwoche) verboten, bei Sonntagsarbeit muss einmal wöchentlich direkt im Anschluss eine ununterbrochene Ruhezeit von 24h gewährt werden.

Tätigkeit und Arbeitsplatz dürfen die Gesundheit der Mutter und des Kindes nicht gefährden. Deshalb dürfen werdende Mütter nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von:

- Gesundheitsgefährdenden Stoffen
- Strahlen
- Lärm mit Aufenthalt in Lärmschutzbereichen, in denen ein 8h-Pegelwert von 80 dB(A) überschritten wird oder impulsartiger Lärm von mehr als 135 dB(A) auch gelegentlich auftritt.
- infektiösem Material
- Staub
- Gasen
- Dämpfen
- Hitze
- Kälte
- Nässe
- Erschütterungen
- Druckluft

ausgesetzt sind.

Ausnahmen sind nur möglich, wenn eine Schädigung sicher ausgeschlossen werden kann. Wird eine Ausnahme gewünscht, so ist durch den Arbeitgeber eine spezielle Gefährdungsbeurteilung gemäß § 1 Mutterschutzrichtlinienverordnung durchzuführen. Die Stabsstelle Arbeitssicherheit der Zentralverwaltung und der Betriebsärztliche Dienst sind zu beteiligen. Ein offener Umgang mit Blut oder Stuhl ist nicht erlaubt.

Gefährliche Arbeitsstoffe

Für Schwangere und stillende Mütter bestehen Beschäftigungsverbote bei Arbeiten mit Gefahrstoffen gemäß Gefahrstoffverordnung. Dies gilt für alle Laboratorien, aber auch für die Einwirkung von

Narkosegasen bei Anästhesietätigkeiten im Operations- und Kreissaal. In Aufwachrumen ist eine Ttigkeit nur dann mglich, wenn eine gute Raumlftung (sechs- bis achtfacher Luftwechsel pro Stunde) und eine sichere Unterschreitung des Grenzwertes nachgewiesen sind. Dabei ist die Belegungsdichte zu beachten.

Der Arbeitgeber darf werdende oder stillende Mtter mit giftigen, sehr giftigen gesundheitsschdlichen oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schdigen Gefahrstoffen nicht beschftigen, sobald der Grenzwert berschritten wird. Bei Unterschreitung des Grenzwertes der zuvor genannten Gefahrstoffe sowie bei nur reizenden, tzenden, brandfrdernden, explosiven und umweltgefhrlichen Gefahrstoffen drfen werdende und stillende Mtter beschftigt werden.

Der Umgang mit krebserzeugenden, fruchtschdigen oder erbgutverndernden Gefahrstoffen (u. a. Zytostatika) ist fr werdende Mtter verboten. Fr stillende Mtter gilt, dass der Grenzwert nicht berschritten werden darf.

Infektionsbereiche

Generelles Beschftigungsverbot nach § 4 des Mutterschutzgesetzes

Hier entscheidet der konsequente Gebrauch der persnlichen Schutzausrstung (Handschuhe, Mundschutz, Brille) letztendlich ber die tatschliche Exposition und Infektionsgefhrdung.

Werdende und stillende Mtter drfen Ttigkeiten mit erhhter Infektionsgefhrdung auch unter Verwendung persnlicher Schutzausrstung nicht ausben, wenn erstmalig oder ungebt mit stechenden, schneidenden oder bohrenden Gegenstnden umgegangen wird. Dies gilt natrlich besonders fr Schlerinnen und Studentinnen.

Ttigkeiten mit erhhter Infektionsgefhrdung, die nicht von werdenden und stillenden Mtern ausgefhrt werden drfen:

- Blutentnahmen, Injektionen, Punktion von Gefen, Gelenken, Knochenmark, Liquor, Organbiopsien
- Endoskopien und Entnahme von Gewebeproben im Atemwegssystem, Magen-Darm-Trakt, Urogenitalsystem.
- Versorgung offener Hauterkrankungen und Verbandswechsel von infizierten Wunden unter Verwendung stechender, schneidender oder bohrender Werkzeuge.
- Umgang mit Krperausscheidungen (Stuhl, Urin, Erbrochenem, Speichel) und hiermit kontaminierten Gegenstnden, wenn mit stechenden, schneidenden oder bohrenden Werkzeugen umgegangen wird.
- Intensiver, pflegerischer Kontakt mit Kindern bei konkreter Gefhrdung durch eine Trpfcheninfektion (z.B. Masern, Mumps, Windpocken, Rteln, grippale Infekte). Eine konkrete Gefhrdung ist gegeben, wenn ein Kind bereits erkrankt ist oder der Verdacht auf Erkrankung besteht, sowie bei Grippeepidemien.
- Umgang mit Versuchstieren, wenn Kratz- und Bissverletzungen nicht ausgeschlossen werden knnen.
- Umgang und Kontakt mit viralen Hautausschlgen, Zytomegalie und Parvo-Viren B19

Diese Ttigkeiten knnen sich u. a. in folgenden Bereichen finden:

- Notfall-Ambulanzen
- Ansthesie im OP
- Endoskopie bei Infektionsverdacht
- Mikrobiologie
- Dialyse (gelb)
- Intensivstation
- Operationsbereich
- Pathologie
- Psychiatrie
- Abfallentsorgung
- Hausreinigung in Infektions- und Intensivstationen
- Infektionsstationen
- Kinderabteilungen
- Tierrztliche Diagnostik und Behandlung
- Zahnrztliche Diagnostik und Behandlung

Tätigkeiten mit mäßigen Infektionsgefährdungen, die unter Verwendung persönlicher Schutzausrüstung von werdenden und stillenden Müttern ausgeübt werden dürfen:

- Allgemeine Pflege
- Diagnostik und Behandlung bei Patienten ohne Verdacht auf Infektion.

Diese Tätigkeiten können sich u. a. in folgenden Bereichen finden:

- Ambulanzen mit diagnostischem Charakter
- Bettenstation allgemein
- Funktionsdiagnostik
- klinische Chemie
- Dialyse (weiß)
- Beratung und Diagnostik in zahnärztlichen Praxen.

Tätigkeiten in Kontroll- und Überwachungsbereichen und Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen gemäß § 36 Strahlenschutzverordnung und Röntgenverordnung

Die Tätigkeit einer Schwangeren in Kontroll- oder Überwachungsbereichen ist nach der StrlSchV in der Fassung vom 20. Juli 2002 bzw. nach In-Kraft-Treten (01. Juli 2002) der Verordnung zur Änderung der Röntgenverordnung und anderer atomrechtlicher Verordnungen vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S.1869) nicht mehr grundsätzlich untersagt.

Die Tätigkeit in Bereichen, in denen mit offenen radioaktiven Stoffen umgegangen wird, ist Schwangeren dagegen grundsätzlich verboten.

Die Entscheidung darüber, ob Frauen, die schwanger sind oder stillen, der Zutritt zu Kontrollbereichen gewährt wird, trifft der zuständige Strahlenschutzbeauftragte.

Daher haben Frauen eine Schwangerschaft wegen der Risiken einer Strahlenexposition für das ungeborene Kind so früh wie möglich dem zuständigen Strahlenschutzbeauftragten mitzuteilen.

Für das ungeborene Kind, das aufgrund der Beschäftigung der Mutter einer Strahlenexposition ausgesetzt ist, beträgt gemäß StrlSchV der Grenzwert der Dosis aus äußerer und innerer Strahlenexposition vom Zeitpunkt der Mitteilung über die Schwangerschaft bis zu deren Ende 1 mSv (§55 StrlSchV/§31a RöV). Dieser Wert entspricht dem Grenzwert der effektiven Dosis aus genehmigungspflichtigen Tätigkeiten nach StrlSchV für Einzelpersonen der Bevölkerung im Kalenderjahr. Als Äquivalentdosis des ungeborenen Kindes gilt die Organdosis der Gebärmutter der schwangeren Frau.

Eine Inkorporation von radioaktiven Stoffen aus genehmigungspflichtigem Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen muss für stillende Frauen ausgeschlossen werden. Daher haben Mütter, die stillen, dies dem zuständigen Strahlenschutzbeauftragten mitzuteilen, da im Falle einer Kontamination der Mutter nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Säugling beim Stillen radioaktive Stoffe inkorporieren könnte.

Die Tätigkeit einer Schwangeren in Überwachungsbereichen wird durch die Röntgenverordnung nicht eingeschränkt.

Meldepflicht des Arbeitgebers

Nach §5 MuSchG und §19 MuSchG hat der Arbeitgeber die Aufsichtsbehörde (Gewerbeaufsichtsamt) unverzüglich über die Mitteilung der werdenden Mutter über ihre Schwangerschaft zu benachrichtigen.

Bei Fragen zum Mutterschutz wenden Sie sich bitte an die

Betriebsärztliche Untersuchungsstelle der Universität Würzburg
Josef-Schneider-Str. 2 – D4, 97080 Würzburg, Tel. 31-8 24 70, 31-8 24 71

e-mail: betriebsarzt@uni-wuerzburg.de

Internet: <http://www.betriebsarzt.uni-wuerzburg.de>

Beratung zum Strahlenschutz und zur Röntgenverordnung erteilt die

Strahlenschutzstelle der Universität Würzburg
Marcusstraße 9 –11, 97070 Würzburg, Tel. 31-2080, -2081

e-mail: strahlenschutzstelle@zv.uni-wuerzburg.de

Internet: <http://www.stabsstelleau.zv.uni-wuerzburg.de/strahlenschutz>